

Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ des Verbandes deutscher Zimmerleute.

Redaktion und Expedition Berlin S. 59, Kottbusser Damm 72. — Kommissions-Verlag: Karl Scholze, Leipzig.

Abonnements. — Erscheint monatlich einmal. — 12 Nummern bilden einen Band. — Das Abonnement kann stattfinden: Bei allen Postämtern Deutschlands und Oesterreichs, bei allen Buchhandlungen, sowie direct bei der Expedition dieses Blattes. Preis vierteljährlich 75 Pfennig.

Im Post-Zeitungs-Catalog von 1885 steht die „Zeitschrift der Zimmerkunst“ unter Nr. 5828. Inserate pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfennige.

3. Jahrgang.

Berlin, September 1885.

No. 3.

Inhalts-Verzeichniß:

Von den Dächern (Fortsetzung). — Die Anlage und Construction der Treppen (Fortf.). — Nationalökonomische Studien (Fortf.). — Der Nutzen des Rechtschuges in unserem Verband. — Verschiedenes. — Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Schluß).

Verbandsberichte.

Köln a. Rh. Bericht über die vom Lokalverband Köln a. Rh. zum 20. August, 8 Uhr Abends, einberufene Versammlung der Zimmerleute Kölns und Umgegend. Tagesordnung: 1. Der Verband Deutscher Zimmerleute und seine Bestrebungen. 2. Petition der Zimmerleute in Betreff des Arbeiterschutzgesetzes. 3. Verschiedenes. — Vorsitzender Kamerad Angenendt eröffnet um 8 1/2 Uhr die sehr gut besuchte Versammlung und erhebt zu Punkt 1 der Tagesordnung Kamerad Pantelmann*) aus Berlin das Wort. Nachdem derselbe in kurzen Worten das Entstehen des Verbandes geschilbert, verbreitete er sich in längerer Rede über die Ziele und Bestrebungen derselben. Durch Erläuterung der Statuten und durch Beispiele aus anderen Städten suchte der Redner der Versammlung darzutun, welche Vortheile der Verband seinen Mitgliedern biete, welche Erfolge er bis jetzt errungen und welche Ziele er sich gesteckt. Ferner unterwarf Redner die Kölner Verhältnisse und Mißstände innerhalb unseres Gewerks einer scharfen Kritik. Er behauptete unter Anderem, daß hier kein Zimmergeselle wisse, wie viel Stunden täglich ortsübliche Arbeitszeit seien und ob ein gewisser Arbeitstag überhaupt existire, bei jedem Meister sei es in dieser Beziehung anders gebräuchlich, welche Ausführungen auch von Niemand widerlegt wurden. — Darauf sprach sich Redner noch über den kürzlich hier stattgefundenen Handwerkertag des Verbandes Deutscher Handwerksmeister aus, indem er die Bestrebungen dieser Korporation in einer für dieselbe nicht gerade sehr schmeichelhaften Weise erörterte. Schließlich forderte derselbe die anwesenden Kameraden zum Beitritt in den Verband Deutscher Zimmerleute auf. Vorsitzender Kamerad Angenendt bedauert ebenfalls die äußerst unregelmäßige Arbeitszeit hier und beklagt sich über die übergroße Konkurrenz in unserem Gewerk seitens der Schreiner. Mehrere Kameraden pflichteten dem in kurzen Worten bei. Da sich aber in der Versammlung noch andere Elemente eingefunden hatten, welche sich dadurch beleidigt fühlen mochten, entstand lebhaft Unruhe im Saal, welche in Zwistigkeiten auszuarten drohte, weshalb der Vorsitzende sich genöthigt sah, die Versammlung zu schließen, um einer Auflösung durch die Polizei vorzubeugen. — Schluß der Versammlung 11 Uhr.

Karl Horn, Protokollführer.

Breslau, den 2. August 1885. Protokoll. Am 2. August d. S. tagte von 12 bis 2 Uhr in Pletsch's Lokal eine General-Versammlung Breslauer Zimmerleute. Tagesordnung: 1. Die Lage der Breslauer Zimmerleute und ihre Stellung zum Verbands deutscher Zimmerleute. 2. Fragekasten. — Zur Tagesordnung erhält Kamerad Bache das Wort: Unter anderem erwähnte derselbe, daß die Zimmermeister in der Breslauer Morgenzeitung bekannt machten, den Gesellen einen Lohnsatz von 30 Pf. pro Stunde vom 1. Mai cr. zu zahlen, bis jetzt aber den bewilligten Lohnsatz noch nicht zahlen. Kamerad Kiefer schließt sich den Aeußerungen des Kam. Bache an mit dem Bemerkung, daß wohl einige Meister ihr Wort gehalten haben und den Lohn zahlen, die übrigen Herren aber es nicht für nöthig befinden. Dieses sind die Bauunternehmer, die sich weigern, ihren Gesellen den Lohnsatz von 30 Pfennigen zu geben. Ferner führte Redner aus, daß die hiesigen Zimmergesellen, welche dem Verband nicht angehören, noch sehr im Nachtheil sind, denn nur die Kameraden, die dem Verband ferne stehen, tragen Schuld an der ungleichen Lohnzahlung, sie dokumentiren damit, daß sie den Lohn nicht wollen, sie verhindern das ge-

schlossene Auftreten der Gesellen. Mithin ist es den Unternehmern leicht, einen unregelmäßigen Lohn zu zahlen. Es ist vielfach gefagt worden, der Vorstand trage die Schuld. Daß dieser Vorwurf lächerlich ist, wird wohl jeder vernünftige Mensch einsehen. Kamerad Stritzke äußert, daß die Zimmergesellen von Breslau endlich einmal vernünftig werden möchten und einsehen lernen, daß es nur am Zusammenhange fehlt. Einig sind wir eine Macht, — zerplittert sind wir Nichts. Redner bedauert, daß es viele Kameraden unter uns giebt, die nicht einmal die Woche die Benignität für den Verband übrig haben. Kam. Schmidt verliest einen Artikel, in dem ausgeführt wird, daß die Meister annehmen, die große Masse der Gesellen wolle gar keine Lohnerhöhung, nur eine Minorität von 117 Gesellen möchten ihren Lohn verbessern, die anderen seien mit ihrer Lage zufrieden. — Punkt 2. Kam. Kiefer wünscht, daß die Einberufung einer Versammlung öffentlich erfolgen soll und zwar durch die Zeitung sowie durch den Boten. Kamerad Stritzke will, daß nächsten Winter theoretische Vorträge für die hiesigen Zimmergesellen gehalten werden. Die Versammlung beschließt demgemäß. Scholz, Schriftführer.

Potsdam, den 5. August 1885. Die von dem Brandunglück betroffenen Mitglieder haben von der Hauptkasse erhalten laut Vorstandsbeschluß 100 Mark, welche folgendermaßen vertheilt wurden:

- | | | |
|-------------------------------|--------------|---------------|
| 1. Fritz Altmann | hat erhalten | 20 Mk. |
| 2. Fritz Bolle | " | 9 " |
| 3. Wilhelm Zabel sen. | " | 20 " |
| 4. Wilhelm Zabel jun. | " | 20 " |
| 5. Fritz Wagner | " | 18 " |
| 6. Hermann Ostwald | " | 5 " |
| 7. August Krüger | " | 8 " |
| | | Summa 100 Mk. |

Sämmtliche Kameraden sagen dem Verbandsvorstand für die erhaltene Unterstützung ihren besten Dank.

Mit kameradschaftlichem Gruß
J. Sommerburg, Vors.

Ludwigshafen a. Rh. Protokoll der am 1. August 1885 abgehaltenen Versammlung. Der 1. Vorsitzende, Kam. Specht, eröffnete um 10 Uhr die Versammlung, indem derselbe mittheilte, daß es hier noch einige Kameraden giebt, welche jüngere oder solche, nicht mit den Bestrebungen unseres Verbandes vertraute Kameraden abzuhalten suchen, sich dem Verband anzuschließen. Man könnte solche Menschen, die auf einer solch niedrigen Kulturstufe stehen, nur verachten. Ferner erwähnte Kam. Specht, daß jetzt die Industriellen immer mehr die jüngeren Kräfte bevorzugen und daß ältere Leute entlassen werden. Hier z. B. ist der Fall vorgekommen, daß in der Badischen Anilin- und Sodafabrik, in welcher Jahr aus Jahr ein 50 Zimmerleute beschäftigt sind, ein Zimmerparlier seit 25 Jahren in vorktehender Fabrik beschäftigt wurde. Da nun der Betreffende schon älter wird, sahen sich diese Herren veranlaßt, um eine vielleicht später zu zahlende Unterstützung zu sparen, lieber diesen Mann zu entlassen. — Ein ähnlicher Fall ist in unserer Nachbarstadt Mannheim vorgekommen und zwar unter Umständen, die viel zu denken geben. In der Engelhard'schen Tapetenfabrik werden nämlich die ältesten Arbeiter und Werkführer entlassen und zwar ohne Angabe des Grundes und ohne, daß man die Arbeiter auch nur noch einmal sehen oder anhören will. Diese Entlassung hat folgenden Wortlaut: „H. Engelhard, Tapetenfabrik, Mannheim. Mittheilung an Herrn Karl Heinrich, hier.

*) Kam. G. Pantelmann hat sich in Köln dauernd niedergelassen. D. Red.

Hierdurch kündige ich Ihnen auf den 8. August d. J. Ihre Stelle und lege Ihnen 14tägigen Lohn von Mk. 82,70 abzüglich Mk. 21,75 für entnommene Konsumartikel mit Mk. 60,95 bei, da ich nicht wünsche, daß Sie Ihre Arbeit bis zum Kündigungsstermin fortsetzen. Mannheim, den 25. Juli 1885. Engelhard.“ Es sei hier bemerkt, daß Heinrich 50 Jahre alt ist, mit 14 Jahren in die Fabrik kam und 36 Jahre ununterbrochen in derselben thätig war. Heinrich gab sich hierauf, da ihm die Ursache dieser Maßregel nicht bekannt ist, alle Mühe, einen der Herren Engelhard persönlich zu sprechen und wäre mit einer Lohnreduktion, wie solche verschiedenen seiner Kollegen zu Theil wurde, zufrieden gewesen event. wollte er die Ursache seiner so plötzlichen und auffallenden Entlassung wissen; er wurde jedoch mit dem Bemerkten abgewiesen, daß man ihn nicht mehr sehen wolle. Außer Heinrich wurden noch andere Arbeiter, die 28, 10 und 8 Jahre dort gearbeitet hatten, entlassen oder denselben gekündigt. Abgesehen davon, daß durch die Art der Entlassung ohne Zeugnis zc. die Ehre der Arbeiter kompromittirt ist, läßt die Sache tief klüßeln. Sogar Familienverhältnisse unbedeutender Natur geben diesen Herren Grund zu Entlassungen. Hier wurde vorige Woche in vorgenannter Fabrik ein Zimmermann, dem Verband angehörig und Familienvater von 5 Kindern, entlassen. Derselbe hatte mit seiner Schwester einen Streit, diese glaubte nun sich beim Fabriksherrn über den Bruder beschweren zu müssen, was Entlassung zur Folge hatte. Der eigentliche und wahre Grund war der, daß der Betroffene vor nicht langer Zeit verunglückt war und nicht mehr das leisten konnte wie früher. — Ferner bemerkte Kam. Specht, daß hier ein Vaugehäft existirt, dessen Eigentümer sich vor nicht langer Zeit etablirte und früher selbst als Gesell arbeitete. Dieser nun übernimmt Submissionen zu schundmäßigen Preisen, z. B. wurde in letzter Zeit das Schulhaus hier vergeben. Nachdem sämtliche Meister ihre Offerten eingereicht, war dieser Unternehmer um etwas über 1000 Mk. billiger. Dieses ist nun nach sachgemäßer Berechnung für den Preis, für welchen derselbe den Neubau übernommen, nicht mit dem ortsüblichen Arbeitslohn auszuführen. Um nun das Defizit herauszufinden, so steht denn der betreffende Unternehmer Morgens 1/2 6 Uhr schon mit dem Geschirre bereit, damit nur keine Minute verloren geht. Abends 1/2 7 Uhr ist er wieder da, zieht den Rock aus, nimmt die Säge zur Hand, ruft den ersten besten Gesellen und fängt an zu arbeiten. Natürlich haben dann Andere nicht den Muth aufzuhören. So wird regelmäßig über eine Stunde länger gearbeitet, ohne daß die Gesellen einen Pfennig mehr bekommen. Die Gesellen beschwerten sich wohl uns gegenüber, sind aber dennoch nicht gesonnen, dem Verband beizutreten. Die Sache wird uns in diesem Fall auch wenig kümmern, aber selbstverständlich müssen die Verbandsmitglieder auch darunter leiden. So ist es denn auch das Bestreben unserer Verbandsgenossen, Wege und Mittel zu finden, um diesen unnatürlichen Zuständen Einhalt zu thun. Wir stellen hiermit an den Centralverband die Frage um nähere Aufklärung in dieser Sache, was wir hier thun sollen. Auf das Vorhergehende bemerkt Kam. Wolf, daß es die Zeit erfordert, einen gesetzlichen Normalarbeitstag zu verlangen, die Sonntagsarbeit zc. abzuschaffen. Schließlich empfahl Nebner eine diesbezügliche Petition an den Reichstag zu senden. Der Vorsitzende schloß um 12 Uhr die Versammlung.

Der Schriftführer, Albert Noack.

Lohnbewegung.

Berlin. Die Berliner Zimmerleute waren am Sonntag, den 23. August Vormittags im königlichen Theater unter dem Vorsitz des Herrn Darge versammelt, um sich mit der Lohnfrage zu beschäftigen. Die Lohnkommission der Zimmerer Berlins hatte zu Anfang dieses Monats an alle hiesigen Meister ein Schreiben mit der Bitte gerichtet, den augenblicklichen Minimallohn (von 40 Pf. pro Stunde) um etwas zu erhöhen und bis zum 15. d. M. der Lohnkommission darüber gefälligen Bescheid zugehen lassen zu wollen. Den Kommissionsbericht über die bis jetzt eingelaufenen Antwortschreiben der Meister erfaßte Herr Seigt. Derselbe theilte mit, daß insgesamt nur 21 Meister eine Rückantwort erteilt und von diesen nur neun die gewünschte Lohnerhöhung zugestanden haben. Die ablehnenden Meister erklärten, daß sie vorläufig wohl einzelnen, besonders tüchtigen Kräften, aber noch nicht allen ihren Gesellen über 40 Pf. pro Stunde geben könnten und sehr gern die Namen derjenigen Meister kennen lernen möchten, die mehr zu gewähren im Stande sind. In mehreren der verlesenen Briefe wird auch in Betreff einer Lohnregulirung auf die beschlossene neue „Vereinigung der Inhaber Berliner Vaugehäfte“ hingewiesen und vertritt, mit der Versicherung, daß sich dieselbe ohne Aufschub damit beschäftigen würde. In der sich hieran anschließenden lebhaften Diskussion wurden zunächst noch weitere 25 hiesige Meister namhaft gemacht, welche seit Sonnabend (22. d. M.) ausnahmslos über 40 Pf. Stundenlohn zahlen. Auch wurde allgemein der Wunsch ausgesprochen, die Namen derjenigen Meister und Arbeitgeber, die den Minimallohn erhöht haben und 4,25 Mk. oder 4,50 Mk. pro Tag zahlen, öffentlich bekannt zu machen. — Am Schlusse seiner Ausführungen empfahl Referent den allgemeinsten Anschluß an die Organisation der Zimmergesellen, den Verband deutscher Zimmer-

leute. In demselben Sinne sprachen auch alle an der Diskussion sich betheiligenden Redner, worauf eine von Herrn Lehmann eingebrachte, dementsprechende Resolution einstimmig zur Annahme gelangte. Dem Localverband des Verbandes deutscher Zimmerleute traten in der Versammlung über 50 neue Mitglieder bei. Zu Punkt 2 der Tagesordnung. Verschiedenes, wurde beschloffen, die Wochenbeiträge von 15 auf 20 Pf. zu erhöhen. Hierauf forderte der Vorsitzende zur Unterzeichnung der Petition an den Reichstag um Annahme des Arbeiterschutzesgesetzentwurfes auf. Schließlich theilte ein Redner mit, daß die Beantwortung der polizeilichen Fragebogen für einige Zimmerleute bereits Maßregelungen von Seiten ihres Meisters zur Folge hatte, da die Antwort nicht seinen Wünschen entsprach.

Ohlau. Der Stand des Streiks hat sich im letzten Monat nicht wesentlich geändert. Der Zimmermeister Dewerny will nicht nachgeben, derselbe läßt seine Arbeit von einem Dorf-Zimmermeister ausführen. In der letzten Woche waren noch 6 Mann zu unterstützen. Der Hauptverbandsvorstand hat beschloffen, die Kameraden einzuweilen anderswo unterzubringen. Wir ersuchen die Localvorstände aus den Städten, wo voraussichtlich dauernde Winterarbeit ist, dieses dem Verbandsvorsteher mitzutheilen. Die Abrechnung wird sofort nach Beendigung des Streiks veröffentlicht. — Aus Dresden haben wir direkt erhalten: Sammelbogen No. 1 2,90 Mk., No. 2 2,95 Mk., No. 3 2,90 Mk., No. 4 9,35 Mk., No. 5 1,55 Mk., No. 7 6,05 Mk., No. 10 1,55 Mk., No. 11 1,10 Mk., No. 12 6,05 Mk., No. 13 10,60; zusammen 45 Mk. 5. Brabe.

Leipzig. Dienstag den 28. Juli fand unter Vorsitz des Herrn Stammer im Saale des Pantheon zu Leipzig eine von ca. 2000 Personen besuchte Zimmererverversammlung statt, mit der Tagesordnung: 1. Der Normalarbeitstag und dessen Nutzen. 2. Unsere Organisation wie sie ist und wie sie sein soll. — Zum ersten Punkt sprach Kamerad Frenzel aus Lindenau, derselbe führte in längerer Rede an, daß der Normalarbeitstag eine unserer ersten Forderungen ist, und daß dieselbe nicht erst neueren Datums sei, sondern sie sei von Seiten der Arbeiter sowie speziell der Sozialdemokratie in jüngster Zeit von deren Vertreter im Reichstag aufgestellt, von der Regierung und allen übrigen Parteien früher nicht beachtet worden, bis sich nun die wirtschaftlichen Verhältnisse derartig zugeipigt haben, daß man von allen Seiten suchte die soziale Frage zu lösen, daß es aber stets an der wirklichen Praxis und auch an gutem Willen fehle. Deshalb sei es Pflicht der Arbeiter, selbst nicht eher zu ruhen, bis diese Forderung endlich erreicht sei. Nachdem Nebner noch hervorhob, daß man sich in allen Staaten mit dem Normalarbeitstage beschäftige und auch in einzelnen Staaten derselbe eingeführt sei, und zwar mit praktischem Erfolg, so wird man sich anderwärts und speziell in Deutschland auf Grund des von der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstag eingebrachten Arbeiterschutzesgesetzes bequemen müssen, der Frage näher zu treten. — In längerer Ausführungen legte Nebner den Nutzen des Normalarbeitstages klar und schloß mit den Worten, überall fest zu halten an dem von uns erstrebten Ziele. Reicher Beifall lohnte den Redner für den sachlich ausgeführten lehrreichen einstündigen Vortrag; da zu demselben nichts wesentliches hinzuzufügen war, nahm auch keiner der Anwesenden trotz Aufforderung des Vorsitzenden das Wort. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die am 28. Juli 1885 im Pantheon zu Leipzig tagende öffentliche Zimmererverversammlung erklärt sich mit der Stellungnahme der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstage in Bezug auf den Normalarbeitstag einverstanden und erwartet, daß dieselbe auch in der nächsten Session voll und ganz dafür eintritt.“

Zum zweiten Punkt sprach Herr Niemeyer aus Hamburg. Derselbe ließ das alte Innungsweien und das künstlich neugeschaffene Revue passieren, kritisirte scharf das noch vorhandene Bestreben einer Anzahl Handwerker für dasselbe und zog eine Parallele mit verschiedenen Beispielen der Innung und der den Zeitverhältnissen entsprechenden Organisation der Fachvereine. Nebner hob hervor, daß das Hand in Hand gehen der Fachvereine respektive der Gesellenausschüsse mit den Innungsmeistern auf Grund deren Statuten ganz unmöglich sei, denn man würde nur das Bestreben der Gesellen und deren berechtigten Forderungen dort stolz ignoriren, da die Herren Innungsmeister nach ihrem alten gewohnten Zunftwesen noch viele Vorrechte genießen wollen. — Nachdem noch Nebner über die Organisation im allgemeinen gesprochen, illustrierte er noch das Treiben einzelner Innungsmeister und schloß damit seinen lehrreichen und mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag. Hierauf folgte eine lebhafteste Diskussion, an der sich die Herren Frenzel, Niemeyer, Stammer, Bertram, Stamm, Schladt und Schröpfer betheiligten. Letzterer theilte die Ansicht des Herrn Niemeyer, welcher dafür sprach, daß die Zimmerleute einen selbständigen Fachverein gründen sollten (hier besteht wie bekannt der Fachverein der Maurer und Zimmerer gemeinschaftlich), während die anderen genannten Kameraden aber dagegen waren, indem die jetzigen hiesigen Verhältnisse noch nicht dazu angethan seien, eine Trennung beider Gewerke vorzunehmen. Herr Stamm sagte unter anderem, daß dieses Bestreben nur Kastengeist sei und betrachtete es, wenn es zur Trennung käme, als einen Rückschritt; dem angemessen wurde auch folgende Resolution gegen drei Stimmen angenommen: „Die heutige Versammlung der Zimmerer von Leipzig und Umgegend erklärt sich

Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ

des

Verbandes deutscher Zimmerleute.

3. Jahrgang.

Berlin, September 1885.

Nr. 3.

Von den Dächern (Fortsetzung).

Die stehenden Kehlbalken-Dachstühle.

Kehlbalken, die eine zu große Länge erhalten, daß sich dieselben in freier Lage ohne durchzubiegen nicht erhalten können, werden durch Dachstühle unterstützt.

Das Rähm oder die Stuhlpfette, welches die Stelle eines Unterzugs unter den Kehlbalken vertritt, erhält eine Breite von 17—18 cm und eine Höhe von 17—21 cm je nach der Größe der Dächer und der Belastung der Kehlbalken.

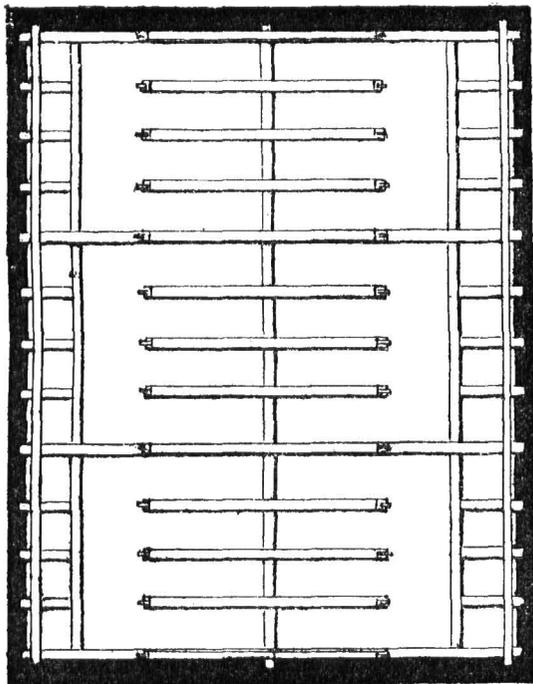
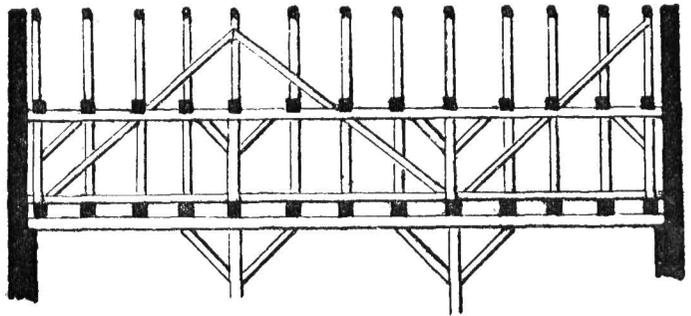
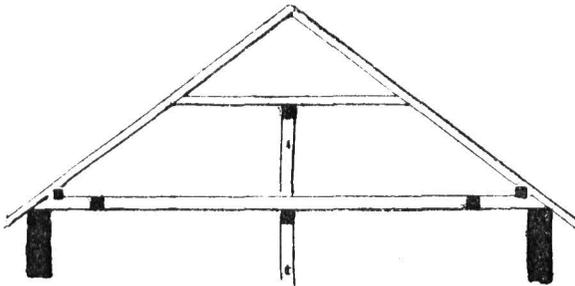


Fig. 1.

Bei der Unterstützung der Stuhlpfetten geht man von dem Grundsatz aus, daß die Höhe der Pfette in Centimeter mit sich selbst multipliziert die Länge ergibt, wie weit dieselbe freiliegen kann. Ist die Höhe z. B. 18 cm, so ist $18 \times 18 = 3,24$ m, so daß also die Ständer oder Stuhlsäulen bei der Anwendung von Kopfbändern in Entfernung von 4 m von einander stehen können. Dadurch, daß der Unterzug immer auf dem vierten oder fünften Balken durch einen Ständer unterstützt wird, dieser Ständer aber in den unter ihm liegenden Hauptbalken eingezapft und zugleich auch die Sparren in diesen Hauptbalken eingezapft oder aufgeklaut werden, so nennt man dasjenige Gebinde, in welchem eine Stuhlsäule die Stuhlpfette oder das Dachstuhlrahmen unterstützt, einen Binder oder Hauptgebinde.

Zwischen den Hauptbindern befinden sich die Leerbinder, deren Kehlbalken durch den Stuhlrahmen unterstützt werden.

Die Kehlbalken erhalten gewöhnlich die Stärke des Sparren, liegen dieselben aber weit frei, so werden sie 15 cm breit und 18—21 cm hoch angenommen.

Kann die Stuhlpfette nicht aus einem Stück hergestellt werden, so werden mehrere Stücke dazu verwendet und mit einem einfachen Hakenkamm zusammen gestoßen. Dieses Zusammenstoßen darf aber immer nur über einem Ständer stattfinden. Der Stoß der Rähm zc. muß unbedingt noch durch Einschlagen einer Bauklammer verstärkt werden.

Der einfache Stuhl (Fig. 1) setzt sich zusammen aus einem Rähm oder Pfette und aus Stiehlen oder Stuhlsäulen mit Kopfbändern. Letztere verhindern die Längenverschiebung des Daches, jedoch ist es gut, die bei dem einfachen Stuhl im vorigen Artikel behandelten Schwertschwarten oder Schwert-ruthen ebenfalls mit anzuwenden.

Um die Stuhlpfetten in den Zwischenweiten zu unterstützen und zugleich auch, um durch Dreiecksverbindungen einer Längenverschiebung des Daches Widerstand zu leisten, werden Kopf- oder Winkelbänder angebracht. Die Kopfbänder werden in der Regel unten an der Stuhlsäule und oben am Stuhlrahm abgebohrt.

Die Neigung der Kopfbänder ist gewöhnlich 45°, d. h. der Abstand derselben ist von der Stuhlsäule oben und unten gleich weit.

Die Kehlbalken werden auf den Stuhlrahm aufgekämmt oder aufgedollt. Bei einem einfach stehenden Stuhl verdient das Verkämmen stets den Vorzug, indem die Dollen oder Dobel durch Eintrocknen des Holzes lose werden und mithin keinen großen Widerstand mehr leisten können.

Der einfache stehende Kehlbalkendachstuhl hat den Nachtheil, daß die Balkenlage in der Mitte oder nicht weit davon entfernt mittelst einer Wand unterstützt werden muß. Ferner läuft man Gefahr, daß bei einer einseitigen Senkung des Gebäudes die Kehlbalken, die nach beiden Seiten über den Stuhlrahm hinaus um so längere Hebelarme erhalten, je weiter sie überstehen, vermöge ihrer Elastizität erst gebogen werden und dann bei einer Erschütterung wieder in die alte Lage schnellen, wodurch oft ein Herausheben der Sparren aus den Zapfen herbeigeführt wird.

Bei Speichern, Scheunen, Remisen zc., wo ein Dachgebälk nicht nothwendig ist, können im Legergebände die Balken fortfallen und an dieser Stelle Stiehbalken mit Wechsel verwendet werden, wie es in Fig. 1 dargestellt ist.

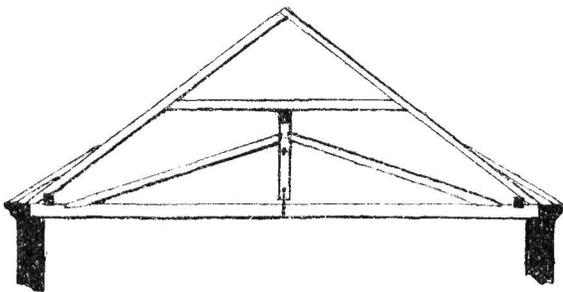


Fig. 2.

Im Fall eine direkte Unterstützung des Balkens unmöglich ist und die Decke freischweben soll, verwandelt man den einfachen Stuhl in eine Hängesäule, so daß, wie in Fig. 2, ein Hängebock entsteht.

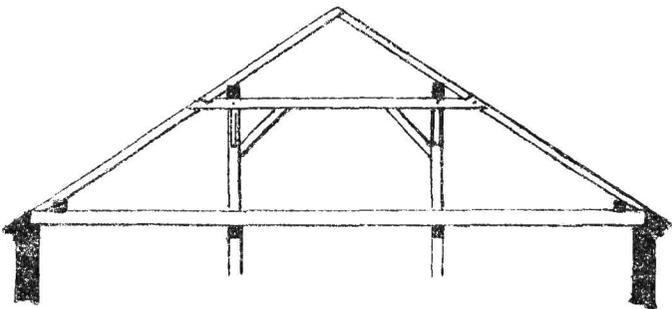


Fig. 3.

Da der einfach stehende Stuhl nur eine mangelhafte Unterstützung des Kehlbalkens ermöglicht und Boden oder Speicherraum sehr beengt, so wendet man denselben nur sel-

ten an. Ein besseres Dachgerüst ist der doppelt stehende Kehlbalkendachstuhl (Fig. 3). Der doppelt stehende Stuhl wird aus 2 Stuhlrahmen mit den Stuhlsäulen gebildet und erfordert zur Bildung eines ausreichenden Querverbandes in den Hauptbindern einen Kehlbalken, welcher die Stuhlwände zangenartig auseinander hält. Holzsparnißhalber sind die Kehlbalken in den Legergebänden in vorstehender Fig. 3 vermieden.

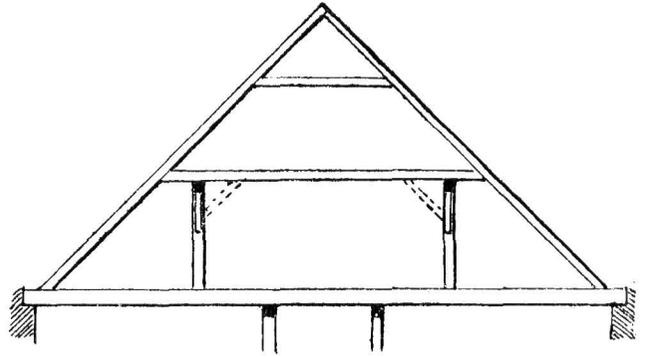


Fig. 4.

Bei ganzen Kehlbalkendächern ist es zweckmäßig, wenn die freiliegende Länge des Kehlbalkens es gestattet, daß man die Stuhlwände möglichst nahe an den Sparren rückt, wodurch erstens die bei dem einfachen Stuhl angeführten Hebelarme, welche durch Ueberstehen des Kehlbalkens über die Stuhlrahme gebildet werden, um so kürzer und mithin auch um so weniger nachtheilig werden; zweitens wird durch das Auseinanderrücken der Stuhlwände der Bodenraum nutzbarer.

Die Stuhlwände müssen aber stets noch in einer solchen Entfernung vom Sparren abstehen, daß eine von der Oberfläche des Kehlbalkenzapfens gefällte Lothlinie noch über der Außenfläche des Stuhlrahmen zu liegen kommt (Fig. 6).

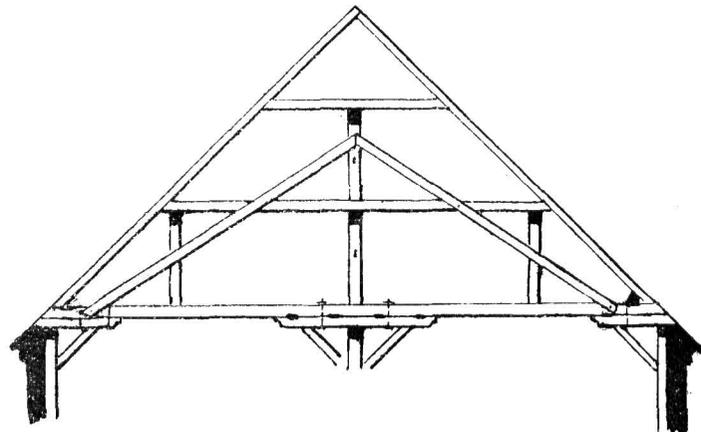


Fig. 5.

Liegt jedoch der Kehlbalken weiter frei als wie das achtzehnfache seiner Höhe, so daß ein Durchbiegen zu befürchten ist, so rückt man die Stuhlwände nach der Mitte bis zu der nothwendigen Entfernung zusammen und läßt die Kehlbalken nach dem Sparren zu überstehen, wie dieses in Fig. 4 und 7 dargestellt ist.

Ist die Tiefe des Gebäudes so groß, daß die Kehlbalken noch länger werden müssen, so muß unter dieselben noch eine dritte Stuhlwand aufgestellt werden, mithin erhält dieses

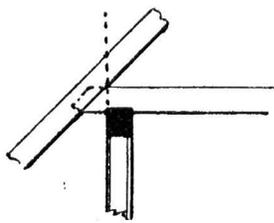


Fig. 6.

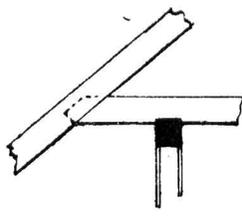


Fig. 7.

(Fortsetzung folgt)

Kehlbalkendach einen dreifach stehenden Stuhl (Fig. 5). Die Verbindung und Anordnung der einzelnen Verbandstücke ist genau wie bei dem einfachen Stuhl.

Bei der Anwendung eines dreifach stehenden Stuhles würden die Sparren eine solche Länge bekommen, daß zu ihrer Unterstützung ein Kehlbalken nicht ausreichend ist. Es muß dann ein zweiter Kehlbalken, ein sogenannter Haynbalken angewandt werden, wie in Fig. 4 und 5 dargestellt ist.

Die Anlage und Konstruktion der Treppen.

(Fortsetzung.)

Die runden Treppen oder Wendeltreppen unterscheiden sich in Bezug auf ihre Konstruktion nur wenig von den früher angeführten geraden resp. gebrochenen Treppen. Der Unterschied besteht nur in der Auffindung der Form der einzelnen Wangenstücke (Krümmlinge).

Bei der Austragung der Krümmlinge ist es gleich, ob die Treppe kreisförmig, elliptisch oder nach irgend einer krummen Linie gekrümmt ist, ausgenommen einigen Regeln bezüglich der Wangenstoßfugen bei elliptischen Treppen, das Verfahren der Austragung der Streckablonen bleibt immer ein und dasselbe. Unsere heutige Illustration zeigt eine kleine um eine Spindel gewundene kreisförmige Treppe. Bei einer solchen Spindeltreppe können die Wangen unterstützt oder freitragend sein; die Spindel wird oben in dem Treppenhalken und an ihrem unteren Ende in einer Schwelle unter dem Fußboden gut befestigt.

Liegt die äußere Wange überall an einer Wand an, so wird an letzterer ein Handgriff oder eine Laufstange mittelst eingeschlagener oder eingegypfter eiserner Haken so befestigt, daß zwischen Handgriff und Wand noch ein Spielraum von mindestens 6 cm bleiben muß. Auch wird sehr oft an der Spindel ein Seil befestigt, welches als Handgriff benutzt wird. Steht die Treppe frei oder wird sie nur an einzelnen Punkten unterstützt, so müssen die äußeren Wangen mittelst unter den Stufen eingelegten Ankern mit der Spindel fest verbunden werden. Die Köpfe und Mütter dieser Anker werden in Spindel und Wange eingelassen und verspundet.

Liegt die äußere Wange ganz frei, so muß mindestens bei der dritten Stufe regelmäßig ein Anker eingelegt werden. Außerdem müssen die Stöße der Wangen oben und unten mittelst langer eiserner Schienen verbunden werden.

Derartige Treppen können nur in besonderen Fällen zur Verbindung einzelner Räume angewendet werden, weil sie bei allgemeinem Gebrauch zum Transportiren von Lasten zc. nicht genügend Sicherheit bieten.

Die Breite der Stufen wird in der Mitte des Treppengrundrisses auf den Theilriß berechnet resp. eingetheilt. Die Trittstufen werden bei derartigen Treppen nach der Spindel hin sehr schmal, man soll daher die Spindel von einer solchen

Stärke nehmen, daß die Trittstufen an der Peripherie der Spindeln immer noch 6 cm (ohne Vorsprung) breit werden.

Wenn der Durchmesser der Spindel nach dieser angenommenen Breite der Stufen berechnet werden soll, so muß man die Anzahl der Stufen, welche in einer Wendung liegen, mit 6 multiplizieren und daraus den Durchmesser der Spindel berechnen. In unserer Illustration liegen z. B. 14 Stufen in einer Wendung, demnach ist der Durchmesser d der Spindel:

$$d = \frac{6}{3,14} \times 14 = 1,94 \times 14 = 27,16 \text{ cm.}$$

Wie der Aufsriß der Treppe in Fig. 2 zeigt, hat die Treppe bis zum Austritt mehr als einen Umlauf, es ist deshalb nothwendig, daß vorher nach der Größe der Steigung berechnet wird, ob zwischen den über einander liegenden Stufen noch soviel Raum ist, daß eine Person bequem die Treppe passieren kann. Eine solche Höhe darf man nie unter 2,40 m annehmen.

Wenn wir die Steigung der Stufen = 17 cm annehmen, so würde hier die lothrechte Entfernung zwei über einander liegender Stufen $17 \times 14 = 2,38$ m mithin ausreichend sein.

Die äußeren Wandwangen werden ebenso ausgetragen, wie es in voriger Nummer bereits erklärt wurde; zum besseren Verständniß wollen wir es hier wiederholen: Nachdem das Wangenstück (der Kreisbogen) aus dem Grundriß auf einer Tafel aufgetragen ist, wird der äußere Bogen in eine Anzahl gleicher Theile (hier z. B. 8) eingetheilt und diese in Fig. 3 auf einer geraden Linie aufgetragen, d. h. das Kropfstück oder der Krümmling wird verstreckt.

Trägt man nun nach den Steigungen die Stufen, welche in den Krümmling eingestemmt werden, auf (in Fig. 3) und von den Ober- und Unterkanten der Stufen die Abstände der Treppengwangen ab und verbindet diese Punkte, so erhält man das Profil der Krümmlinge. Die winkelsechten Abstände der Begrenzungslinien und die Größe der Abkantung ergibt die Breite oder Höhe des Krümmlings. Bei den Wandwangen ist die Abkantung nicht so groß als wie bei den stärker gekrümmten Lichtwangen. In Fig. 3 ist die Abkantung in der oberen rechten Ecke der vertikalen Projektion des Krümmlings durch das kleine ausgetuschte (schwarze) Dreieck angedeutet.

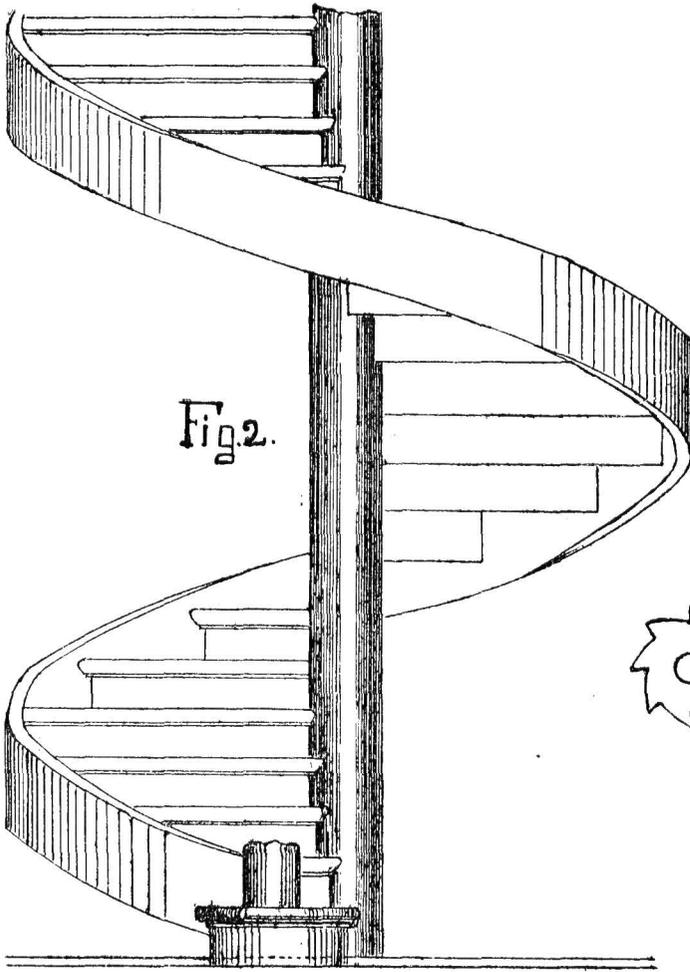


Fig. 2.

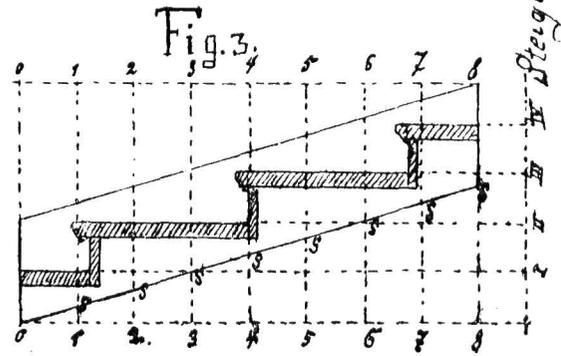


Fig. 3.

Steigung

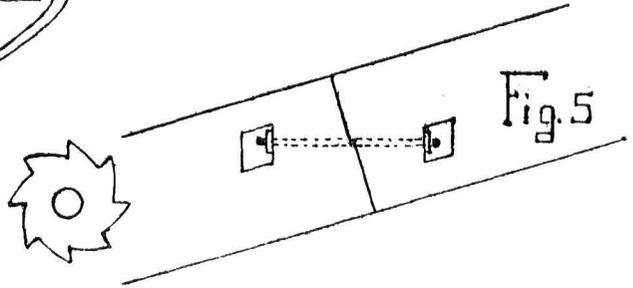


Fig. 5

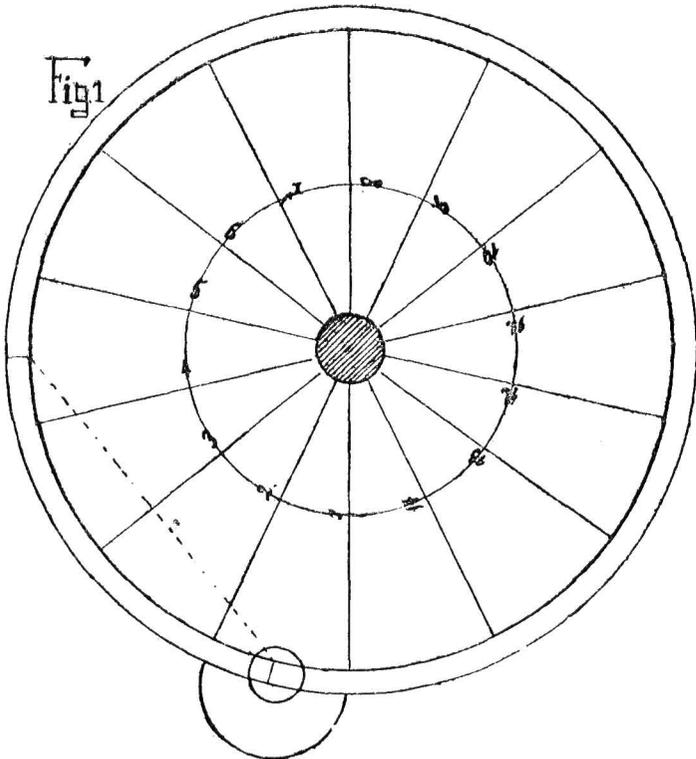


Fig. 1

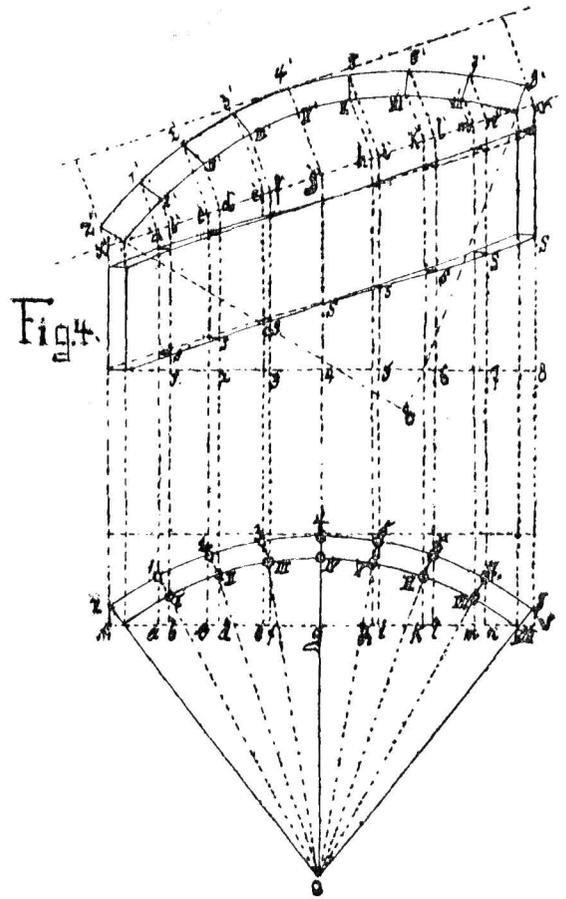


Fig. 4.

Vergleichen wir die Zahlen 1s, 2s, 3s etc. aus Fig. 3 mit denselben Zahlen und Ziffern in Fig. 4, so wird Jeder leicht finden, daß dieses gleichmäßige Abstände sind. Durch Verbindung mit wagerechten Linien in Fig. 4 erhält man die vertikale Projektion des Krümmelings.

Werden aus dem Grundriß (Fig. 4) die acht Theilungspunkte der inneren und äußeren Wangenlinie hinaufgelothet bis zur Linie $x^1 v^1$ und von dieser Linie rechtwinklig mit den gleichen Abständen aufgetragen, so erhält man durch Verbindung der Punkte die Streckschablone des Krümmelings.

Die Länge eines Krümmelings kann beliebig genommen werden, sie richtet sich nach der Stärke des zur Verfügung stehenden Holzes, aus welchem die Krümmelinge gearbeitet

werden sollen. Diese Stärke ist schon im Grundriß (Fig 1) zu ersehen; es ist die größte Entfernung des äußeren Bogens von der geraden Linie. Es ist jedoch selbst bei vorhandenem starken Holz nicht rathsam, die Wangenstücke zu lang zu nehmen, weil sonst bei der größeren Krümmung des Bogens die Holzfasern besonders an den Enden zu schief durchschnitten werden und das Holz an diesen Stellen seine Festigkeit verliert.

Fig. 5 stellt eine Verbindung von zwei Wangen dar. Der Bolzen hat zwei Gewinde mit gezahnten Muttern, die mittelst Steineisen und Hammer angezogen werden; die Löcher werden nachdem zugespundet, jedoch ist es rathsam, noch eine eiserne Schiene an Unter- und Oberkantenwange über den Stoß zu legen.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Studien.

(Fortsetzung.)

V.

Die Theilung der Arbeit.

Wird der reelle Werth der Arbeitskraft gezahlt und nichts davon abgezwaht, was nur zu häufig geschieht, so bleibt bei gegebener Größe des Arbeitstages, über den zum Ersatz dieses Werthes nöthigen Zeitaufwand hinaus, nur eine selbstbestimmte Stundenzahl übrig, worin Mehrwerth producirt werden kann. Um unter solchen Umständen dennoch die Mehrarbeit, also den Mehrwerth, zu vergrößern, muß die zur Erhaltung der Arbeitskraft notwendige Arbeitszeit verkürzt werden, was nur dadurch erreichbar ist, daß die Produktivität der Arbeit erhöht, der Arbeiter also befähigt wird, dieselbe Summe von Lebensmitteln in weniger Zeit zu erzeugen.

In solchen Geschäftszweigen, welche notwendige Lebensmittel, oder auch die zu deren Herstellung erforderlichen Productmittel erzeugen, vermindert die gesteigerte Productivität der Arbeit nicht nur die Werthe der gelieferten Artikel, sondern zugleich den Werth der Arbeitskraft, da dieser durch jene gerächt wird. In allen anderen Geschäftszweigen sinkt der Preis der Arbeitskraft, wenigstens relativ, d. h. verhältnißlich mit dem Preis der durch sie erzeugten Waaren, und zwar während des ganzen Zeitraumes, den die Concurrenz braucht, um diese Waaren nach und nach auf ihren neuen, durch gesteigerte Productivität der Arbeit erzielbaren Werth herabzusetzen. Daraus erklärt sich der unüberwindliche Trieb und die beständige Tendenz des Kapitals, die Productivkraft der Arbeit zu steigern, um die Waaren und durch die Verwohlfeilerung der Waaren den Arbeiter selbst zu wohlfeileren.*)

Die Entwicklung der Produktionskraft der Arbeit unter der bestimmenden und leitenden Macht des Kapitalismus bezweckt den Theil des Arbeitstages, innerhalb welchen der Arbeiter für sich selbst arbeiten muß, zu verkürzen, und gerade dadurch den andern Theil des Arbeitstages, innerhalb welchen er für das Kapital thätig ist, zu verlängern.

Betrachten wir uns die besonderen Produktionsmethoden, wodurch dieses Resultat erreicht wird.

Eine solche Methode ist zunächst die Corporation. Sie setzt voraus, daß mehr oder minder beträchtliche Kapitalien bereits in den Händen industrieller Unternehmer sich befinden; sie entwickelt sich von selbst aus der Beschäftigung vieler Lohnarbeiter durch einen Unternehmer.

Die Productivität der Zusammenarbeitenden wird durch die räumliche Concentrirung und gleichzeitige Wirksamkeit ihre Einzelkräfte gesteigert und die Produktionsmittel werden billiger. Eine Arbeitslokalität für 100 Arbeiter z. B. kostet bedeutend weniger als 50 Werkstätten für je 2 Arbeiter. Ebenso verhält es sich mit Lager- und sonstigen Räumen, wie auch hinsichtlich verschiedener Werkzeuge.

Die Corporation überträgt dem Kapitalisten die Rolle des Dirigens, die in seiner Hand leicht einen schlimmen Charakter annimmt,

*) Hierbel hat man sich nicht an die Geldausdrücke zu halten. Es ist gegenwärtig fast jede Waare billiger als je, besonders die Waare „Arbeitskraft“; die Waarenpreise aber erscheinen in Geld ausgedrückt umgekehrt, so hoch, wie noch nie. Erschrecken! Denn es ist dies eben nur der Schein, weil der Werth des Geldes ebenfalls ungemain gesunken ist. —

der um so entschiedener hervortritt, je großartiger die Corporation zur Anwendung kommt.

Aus der einfachen Corporation entspringt die Theilung der Arbeit innerhalb der Werkstatt, welche die Fabricationsperiode kennzeichnet.

Entweder vereinigt man in einem Arbeitslokal Handwerker von verschiedenen Gewerben, z. B. Stellmacher, Schmiede, Schlosser, Sattler, Lackirer etc. um ein Gesamtproduct, sage eine Kutsche zu machen. Die früher mannigfach ausgeführte Arbeitsart jedes dieser selbstständigen Handwerke wird so schließlich in eine nur zur Reithenfabrikation gehörige Theilarbeit verwandelt. Oder man ließ viele Handwerker desselben Gewerbes nebeneinander gleichzeitig ihre Arbeit verrichten, wobei dann bald einzelne Partien von Arbeitern nur noch einzelne Theile des betreffenden Products fertigten, also „Hand in Hand“ gearbeitet wird. Diese Arbeitsmethode hat bekanntlich in einigen Industriezweigen zu hundertfältiger Zerlegung der Gesamtarbeit geführt und dadurch dann die Productivität großartig erhöht.

Bei solcher Arbeitstheilung wird nicht nur ungemein viel Zeit erspart, die sonst jeder Uebergang von einer Theiloperation zur andern erheischte, sondern auch durch die fortwährende Gleichheit der Arbeit in sehr eng gezogenen Grenzen eine bedeutende Geschwindigkeit und Gewandtheit des Arbeiters erzielt.

Ebenso führt eine derartige Produktionsmethode dahin, daß an Stelle solcher Werkzeuge, die beim Handwerk zu verschiedenen Arbeiten benötigt werden, solche treten, die nur zu ganz speciellen Verrichtungen dienen und deshalb weit tauglicher sind und die Arbeit erleichtern, resp. deren Productivität erhöhen. Zugleich wurden auf diesem Wege die materiellen Bedingungen der Maschinen geschaffen, die aus einer Verbindung einfacher Instrumente besteht.

Da in der Fabrication die verschiedenen Bestandtheile einer Waare von eben so vielen verschiedenen Sorten, oder Gruppen von Arbeitern angefertigt werden, so müssen natürlich zur Herstellung des einen Theiles mehr, zu der des andern weniger Arbeiter verwendet werden. Je mehr Arbeiter in einem Geschäft vereinigt sind, desto leichter kann in dieser Hinsicht das richtige Verhältniß getroffen werden. Dies ist einer der vielen Gründe, für die möglichst großartige Concentration des Kapitals.

Einige einfache Maschinen, namentlich für solche Verrichtungen, die großen Kraftaufwand erfordern, kommen bereits in der Manufakturperiode vor, wie z. B. in der Papierbereitung für das Zermaßnen der Lumpen, allein die spezifische Maschinerie der Fabricationsperiode bleibt der aus vielen Theilen combinirte Gesamtarbeiter.

Von den einzelnen Arbeitern haben da einige mehr Kraft, andere mehr Gewandtheit, noch andere mehr geistige Aufmerksamkeit zu entwickeln, Fähigkeiten, zu denen die Einzelnen specifisch ausgebildet werden. Der Gesamtarbeiter hingegen besitzt alle Eigenschaften, die zu verschiedenen Theilarbeiten erforderlich sind und führt jede derselben durch ein ausschließlich für sie bestimmtes Organ aus.

Bei allen Fabrikarbeitern sind die Kosten ihrer Ausbildung geringer als bei den Handwerkern. Sodach sinkt bei der Fabrication dem Handwerk gegenüber der Werth der Arbeitskraft, wohingegen der Werth des Kapitals sich erhöht.

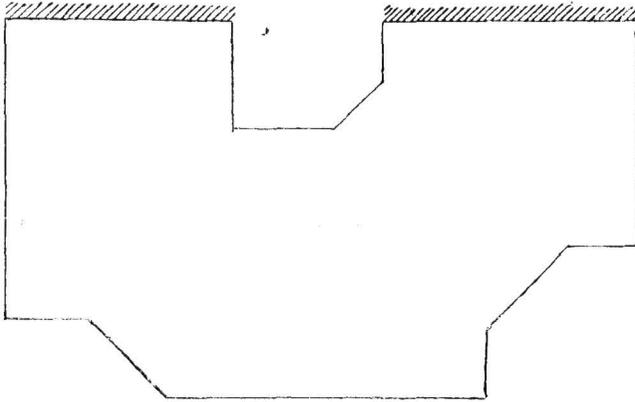
Der Vollständigkeit halber sei hier noch das Verhältniß zwischen der fabrikmäßigen und der gesellschaftlichen Theilung der Arbeit angedeutet. Im Hinblick auf die Arbeit selbst kann man die

Einteilung der Produktion in Gattungen, wie Ackerbau, Industrie etc. als Theilung der Arbeit im Allgemeinen, die Untertheilungen dieser Gattungen in die verschiedenen Geschäftszweige, als Theilung der Arbeit im Besondern, und die Arbeitstheilung innerhalb einer Werkstatt als Theilung der Arbeit im Einzelnen bezeichnen. Die Grundlage aller entwickelten und durch Waarenaustausch vermittelten Theilung der Arbeit ist die Scheidung von Stadt und Land.

Fabrikmäßige Theilung der Arbeit setzt das Vorhandensein einer schon entwickelten gesellschaftlichen Theilung der Arbeit voraus. Andererseits wird die gesellschaftliche Arbeitstheilung durch die fabrikmäßige weiter entwickelt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten von

Arbeitstheilung besteht hauptsächlich darin, daß jeder selbstständige Geschäftszweig Waaren producirt, während die Theilarbeiter in der Fabrikation keine Waare erzeugen; nur die Produkte ihrer gemeinsamen Arbeit verwandeln sich in Waare. Die fabrikmäßige Theilung der Arbeit unterstellt die unbedingte Autorität des Kapitalismus über Menschen, die bloße Glieder eines ihm gehörigen Gesamtmechanismus bilden; die gesellschaftliche Theilung der Arbeit stellt unabhängige Waarenproducenten einander gegenüber, die keine andere Autorität anerkennen, als die der Concurrenz, den Zwang, den der Druck ihrer wechselseitigen Interessen auf sie ausübt.

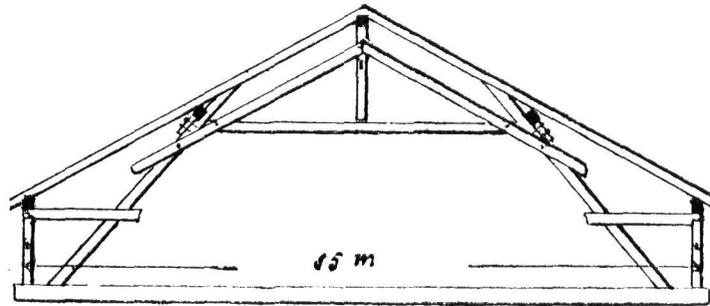
Aufgabe.



Oberstehende Figur: ein Gehaus mit zwei hohen Wänden soll ausgeglichen werden. Lösungen werden bis zum 25. d. M. erbeten.

D. Red.

2. Lösung der Aufgabe No. 3 aus No. 1 der Zeitschrift.



Nichtige Lösungen der Aufgaben No. 1—3 in No. 1 der Zeitschrift sind ferner eingegangen von J. Wirth in Hamburg.

Verschiedenes.

Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens. Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Erster Band: A—Atlantiden. Leipzig, Bibliographisches Institut 1885.

Dem großen literarischen Unternehmen der rühmlichst bekannten Verlagsbuchhandlung haben wir von Anfang an unsere ernste Aufmerksamkeit gewidmet. Jetzt, da der erste Band in einem geschmackvollen Halbfranz-Einband komplet vor uns liegt und damit erst recht die Gediegenheit des Inhalts wie der Ausstattung zu Tage tritt, fühlen wir uns verpflichtet, unserm vollen Beifall Ausdruck zu geben. Beim Durchlesen der verschiedensten Artikel zeigt sich evident, daß diese neue Auflage nicht etwa nur eine „durchgesehene, vermehrte und verbesserte“, sondern ein völlig neues Werk ist, angelegt nach einem streng einheitlichen Plan. Es zeigt sich, daß die auf lexikalischem Gebiet schwerlich übertroffene Redaktion auch diesmal den höchsten Anforderungen zu entsprechen wußte; denn nicht nur die große Zahl der Stichworte, die wohl durchdachten Raumverhältnisse der einzelnen Artikel untereinander, auch die übersichtliche Anordnung des Stoffs innerhalb der durchweg gut geschriebenen und objektiv gehaltenen Artikel und die Berücksichtigung der neuesten Daten beweisen dies unwiderleglich.

Von dem illustrierten Unterhaltungsblatt „Die Neue Welt“, Hamburg, Verlag von J. H. W. Diez, ist soeben Heft 24 des zehnten Jahrgangs erschienen.

Inhalt: Auf hoher See. Socialer Roman von Sebastian Prug. (Fortsetzung). — Zum modernen Gefängniswesen mit besonderer Berücksichtigung der Einzelhaft. Von Wilhelm Bloss — Mein alter Nachbar. Erzählung von J. Steinbeck. — Reise-Erinnerungen. Von Dr. Albert Dulk. (Fortsetzung). — Eine allgemeine Ursache von Streit, Feindschaft und Indifferentismus. Von Bruno Geiser. — Der Irrgang des Lebens Jesu. In geschichtlicher Auffassung dargestellt von Dr. Albert Dulk. Vorgesprochen von Robert Schweichel. — Unsere Illustrationen: Der Dom zu Pisa. Mutterglück. Ein Qualleffekt. Korallenriffe. — Vermischtes: mechanisch-physiologische Theorie der Abstammungslehre. Die Bevölkerung Chinas. Die Lage der Bevölkerung in Kamtschatka. Ueber die Kosakenländer und ihre Bevölkerung.

Elektrotechnisches: Ertrag der Lokomotive. Wiener Stadtbahn. — Für unsere Hausfrauen: Kleiderform und Schnitt. Mittel gegen Zahnschmerzen — Räthsel — Redaktions-Korrespondenz — Gemüthliches. Mannigfaltiges.

Achtung! Aufgepaßt!

Der Austritt aus den Ortskassen kann nur bei Schluß des Rechnungsjahres stattfinden und zwar nach vorhergehender dreimonatlicher Kündigung. Da nun das Rechnungsjahr in manchen Orten mit dem 30. November, in anderen dagegen mit dem 31. December abläuft, so muß die Kündigung im ersteren Falle vor dem 1. September und im letzteren Falle vor dem 1. October stattfinden. Der Ablauf des Rechnungsjahres ist aus den Statuten der betreffenden Ortskassen zu ersehen. Wer also aus diesen Kassen ausscheiden will, muß sich sofort Kenntniß verschaffen, wann das Rechnungsjahr abläuft und dann entweder vor dem 1. September, oder vor dem 1. October seinen Austritt schriftlich beim Vorstände der betreffenden Ortskasse anmelden und zwar geschieht diese Abmeldung am zweckmäßigsten in Gegenwart eines Zeugen oder vermittelt eines „eingeschriebenen“ Briefes. Als Abmeldung genügt folgendes Schema:

Der Unterzeichnete meldet hiermit seinen Austritt aus der (Name der Ortskasse) an und wird mit Schluß des Rechnungsjahres aus derselben ausscheiden. Mein Quittungsbuch trägt die Nummer
(Ort und Datum.)

(Vor- und Zuname,
Geschäft, sowie Name und Wohnung
des Arbeitgebers.)

Es genügt nun aber diese Abmeldung allein nicht, sondern die Betreffenden müssen auch vor Ablauf der 3 Monate den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer freien, dem § 75 des Gesetzes „Die Krankenversicherung der Arbeiter“ entsprechenden Kasse geworden sind. Wird dieses unterlassen und damit der eine Termin zum Austritt verfaßt, so bleiben dieselben auf ein weiteres Jahr Mitglied der Ortskasse. Wer also seinen Austritt aus diesen Kassen bewerkstelligen will, für den heißt es „Aufgepaßt!“

Der Nutzen des Rechtsschutzes in unserem Verband.

Urtheil der I. Instanz.

Im Namen des Königs! In Sachen des Zimmermanns Otto Dorff zu Neustadt b. M., Klägers, vertreten durch den Rechtsanwält Neusch ebendasselbst, gegen den Zimmermeister Heinrich Bader jun. ebendasselbst, Beklagten, vertreten durch den Justizrath Steinbach zu Magdeburg, wegen Forderung, erkennt das königliche Amtsgericht zu Neustadt-Magdeburg durch den Amtsrichter Filchne für Recht:

Unter Aufhebung des unter den Parteien unter dem 18. März 1884 ergangenen Resoluts des Magistrats zu Neustadt b. M. wird der Beklagte verurtheilt, dem Kläger 39 Mark (neun und dreißig Mark) zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urtheil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt. Thatbestand: Der Kläger ist am 12. März 1884 vom Beklagten, bei dem er seit dem 28. Januar 1884 gegen ein Wochenlohn von 19 M. 50 Pf. als Zimmermann in Arbeit gestanden hat, ohne vorangegangene vierzehntägige Kündigung entlassen worden. Er beansprucht noch für die folgenden zwei Wochen den Lohn mit 39 M.; der hiesige Magistrat hat ihn indessen durch Resolut vom 17. März 1884 abgewiesen, indem er für erwiesen erachtet, daß der Kläger mit seiner Entlassung einverstanden gewesen sei. Letzteres hat der Kläger, welcher rechtzeitig den Rechtsweg beschritten, in Abrede gestellt und in der Klage beantragt: Unter Aufhebung des Resoluts vom 17. März 1884 den Beklagten zur Zahlung von 39 Mark nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 17. März 1884 an ihn zu verurtheilen, auch das Erkenntniß für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Den Zinsen-Anspruch hat er später fallen lassen. Er behauptet, am 8. März 1884 habe der Beklagte von ihm den Entlassungsschein seines früheren Arbeitgebers verlangt, widerigensfalls er, der Kläger, nicht länger bei ihm, dem Beklagten arbeiten könnte. Er, der Kläger, habe versprochen, den Entlassungsschein in den nächsten Tagen zu verschaffen, womit der Beklagte einverstanden gewesen sei. Am 12. März habe er dem Beklagten seinen Entlassungsschein von Nückert und Schoede (?) überreicht, der Beklagte habe ihn aber trotzdem entlassen. Wenn er nun auch jetzt den vom Beklagten für ihn ausgestellten Entlassungsschein angenommen habe, so sei es unter Vorbehalt seiner etwaigen anderen Rechte geschehen und weil er geglaubt, bald wieder in Arbeit treten zu können, was indessen nicht der Fall gewesen. Der Beklagte beantragt Abweisung und Vollstreckbarkeits-Erklärung. Er behauptet: Sein Zimmerpolir Gustav Bader, welcher unsittlich für ihn den Kläger angenommen hat, habe dem Kläger vorher gesagt, daß er bis zur Beibringung eines Entlassungsscheines seines früheren Arbeitgebers nur provisorisch angenommen und beschäftigt werden könne. Wiederholter Aufforderung ungeachtet habe der Kläger den Entlassungsschein nicht gebracht. Deshalb habe er, der Beklagte, am 8. März 1884 durch seinen Bruder Wilhelm Bader dem Kläger nochmals mittheilen lassen, daß, falls er bis zum Montag, den 10. März 1884 den fraglichen Schein nicht beibringt, er mit dem 8. März entlassen sei. Der Kläger habe die nunmehrige Beibringung des Scheines versprochen und sei, falls er ihn nicht beibrächte, mit der sofortigen Entlassung einverstanden gewesen. Während er, der Beklagte, nun vom 9. bis 12. März 1884 erkrankt gewesen, habe der Kläger ohne sein Wissen und ohne seinen Willen am 10. März wieder zu arbeiten angefangen. Sofort nach seiner Genesung habe er dem Kläger, der ihm überhaupt nicht den geforderten Entlassungsschein, sondern nur ein Führungszeugniß von Nückert und Schoedel (? Schwedel) und zwar am 12. März nach seiner Entlassung vorgezeigt habe, durch Wilhelm Bader sagen lassen, daß, da er den Entlassungsschein nicht beigebracht, die am 8. März erfolgte Kündigung bestehen bleibe. Hiermit sei der Kläger vollkommen einverstanden gewesen, indem er ohne Widerspruch seinen Entlassungsschein in Empfang genommen und die Arbeit verlassen habe. Außerdem sei er, Beklagter, zur sofortigen Entlassung des Klägers befugt gewesen, weil derselbe seine Mitarbeiter zu Handlungen verleitet habe, welche gegen die **guten Sitten***) verstoßen. In Folge seiner Aufwiegelung hätten nämlich sechszehn Zimmerleute nach Feierabend nicht mehr bei ihm, Beklagten, arbeiten wollen; er habe sie deshalb entlassen müssen und dadurch großen Schaden gehabt. Von einem Verbands der deutschen Zimmerleute habe der Kläger mindestens 39 Mark für die streitigen 14 Tage erhalten, so daß der Kläger keinen Schaden gehabt habe. Der Kläger will aus der Kasse des eben erwähnten Verbandes nur 24 Mark erhalten haben; diese Summe müsse er aber zurückerstatten, wenn der Beklagte zur Zahlung verurtheilt werde. Die sonstigen Behauptungen des Beklagten bestreitet der Kläger im Wesentlichen. Der Beklagte bestreitet die Behauptungen des Klägers. Im Uebrigen wird hinsichtlich des Thatbestandes auf die ihrem Inhalt nach vorgetragene Schriftsätze der Parteien, insbesondere auf den Schriftsatz des Beklagten vom 5. April 1884, welcher Details über die angebliche Agitation des Klägers und seine Aufwiegelung seiner

Mitarbeiter enthält, Bezug genommen, desgleichen auf das Termins-Protokoll vom 21. Mai 1884. Entscheidungsgründe. Der Einwand des Beklagten, welcher sich auf die angebliche Agitation des Klägers stützt, ist unbegründet. Eine derartige Agitation würde noch nicht gegen die guten Sitten im Sinne des § 123 No. 7 der Gewerbe-Ordnung verstoßen. Inwiefern eine Unterstützung, welche der Kläger während der streitigen 14 Tage von einer anderen Kasse bezogen, den Beklagten liberiren sollte, ist nicht ersichtlich, zumal nach den eigenen Angaben des Beklagten die Kasse aus freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder (20 Pf. pro Mann und Woche) gebildet wird. Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob der Kläger im Fall seines Obseigens die erhaltene Unterstützung zurückgeben muß. Durch die von beiden Parteien auch unbeschworen als richtig angenommene Aussage des Zimmerpolirs Gustav Bader ist erwiesen, daß der Kläger nicht provisorisch angenommen worden, daß vielmehr bei seinem Engagement von dem Entlassungsschein seiner früheren Arbeitgeber keine Rede gewesen ist. Hiernach durfte der Beklagte den Kläger nur unter der Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist von 14 Tagen entlassen. Er hat behauptet, der Kläger sei mit seiner Entlassung einverstanden gewesen. Gustav Bader hat dies nicht bekräftigen können; der noch vom Beklagten dieserhalb als Zeuge benannte Zimmermeister Wilhelm Bader konnte beim Protest nicht vernommen werden, da er ein Bruder und Compagnon des Beklagten ist. Somit ist dieser Einwand unerwiesen, und da Verzicht ausdrücklich sein müssen, daher aus dem Umstande, daß der Kläger den ihm vom Beklagten ausgestellten Entlassungsschein ohne Widerspruch angenommen haben soll, noch nicht folgen würde, daß der Kläger mit seiner Entlassung einverstanden gewesen ist, so war in der Hauptsache nach dem ermäßigten Klageantrage zu erkennen. Der Kostenpunkt folgt aus § 87 C.-P.-O.; die Vollstreckbarkeits-Erklärung aus § 649 No. 2 und No. 4 daselbst. gez.: Filchne. Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung auch wegen der Kosten mit 0,80 M. ertheilt. Neustadt b. M. den 25. Mai 1884.

Urtheil der II. Instanz.

Im Namen des Königs! In Sachen des Zimmermeisters Heinrich Bader zu Neustadt b. M., Beklagten und Berufungs-Klägers, vertreten durch Justizrath Steinbach hier, gegen den Zimmergesellen Otto Dorff zu Neustadt b. M., Kläger und Berufungs-Beklagten vertreten durch Rechtsanwält Neusch aus Neustadt b. M., wegen 39 Mark, erkennt die II. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Magdeburg unter Mitwirkung folgender Richter: 1. des Landgerichtsdirektors Korbach, 2. des Landgerichtsraths Vorberg, 3. des Landgerichtsraths Schäffer für Recht: Die Berufung des Beklagten gegen das Erkenntniß des königlichen Amtsgerichts zu Neustadt am 31. Mai 1884 wird zurückgewiesen und Berufungskläger verurtheilt, die Kosten der Instanz zu tragen. Von Rechts Wegen. Thatbestand. Gegen das am 21. Mai 1884 verkündete Urtheil des königlichen Amtsgerichts zu Neustadt-Magdeburg, durch welches Beklagter unter Aufhebung des am 17. März 1884 ergangenen Resoluts des Magistrats von Neustadt bei Magdeburg verurtheilt ist an Kläger neun und dreißig Mark zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, hat Beklagter frist- und formgerecht Berufung eingelegt, das Urtheil I. Instanz aufzuheben und den Kläger mit seiner Klage abzuweisen und zu verurtheilen, die Kosten beider Instanzen zu tragen. Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Der im Urtheile I. Instanz festgestellte Thatbestand ist von beiden Theilen auch in dieser Instanz vorgetragen. Vorgetragen ist Seitens des Beklagten auch, was von ihm in der Verhandlung vom 21. Mai 1884 vor dem ersten Richter bereits behauptet war: es sei bei allen Handwerkern, namentlich bei den Zimmerleuten Obserbanz, daß derjenige Geselle, welcher nicht den Entlassungsschein des vorherigen Arbeitgebers bringe, auf die 14tägige Kündigungsfrist keinen Anspruch habe und daß derjenige Geselle, welcher sich einen Entlassungsschein ausstellen lasse, ohne daß ihm gekündigt wäre, seine sofortige Entlassung damit genehmige. Ferner in das Protokoll über die am 21. Mai 1884 erfolgte Vernehmung des Pokiers und Bruders des Beklagten, Gustav Bader, auf dessen Weidigung als Zeuge beide Theile nach seiner Vernehmung verzichtet haben, vorgetragen worden. Auf das Protokoll wird hiermit Bezug genommen. Berufungskläger und Beklagter hat nun weiter in dieser Instanz dem Berufungsbeklagten darüber, daß er mit seiner sofortigen Entlassung einverstanden gewesen ist, indem er ohne jeden Widerspruch seinen Entlassungsschein in Empfang genommen und die Arbeit verlassen hat, den Eid zugehoben. Berufungsbeklagter hat hierauf erwidert: Am Morgen des Entlassungstages habe Berufungskläger gesagt: er, Berufungsbeklagter, müßte mit der Arbeit aufhören, weil er seinen Entlassungsschein beigebracht hätte und darauf er, Berufungsbeklagte, entgegnet: „dann will ich einen Schein besorgen“; am Nach-

*) Es wird immer besser! Nun gehören noch Ueberstunden und Sonntagarbeit zu den guten Sitten.

mittage desselben Tages habe der Berufungskläger aber bestimmt erklärt: er, Berufungsbeklagter, sei nun hiernit entlassen, worauf von ihm erwidert sei, er könne nicht so ohne Weiteres entlassen werden; der Berufungskläger habe darauf erklärt: wenn er, Berufungsbeklagter, Entscheidung haben wolle, rann müsse er sich an den Polir wenden, der ihn eragirt habe. Der vom Berufungskläger ihm davorthe, vorstehend erwähnte Eid werde unter Berücksichtigung dieser Thatfachen angenommen. Rücksichtlich der vom Beklagten erwähnten 24 M., welche derselbe eventuell dem Berufungsbeklagten angerechnet wissen will, bemerkt dieser, er habe jenen Betrag von dem Verbannde deutscher Zimmerleute nur vorzuschußweise erhalten und sei zu dessen Rückerstattung an denselben verpflichtet. Entscheidungsgründe. Nach dem von den Parteien unbeschworen als richtig angenommenen Zeugnisse des in der ersten Instanz vernommenen Zimmerpoliers Gustav Vaber, des Bruders des Berufungsklägers, steht fest, daß der Berufungsbeklagte vom Zeugen, welcher ermächtigt war, Zimmerleute für den Beklagten gegen Lohn in Arbeit zu nehmen, wenn solche gebraucht wurden, nicht erst so lange provisorisch angenommen ist, bis er einen Entlassungsschein seines früheren Arbeitgebers beibrächte, sondern bedingungslos als Zimmergesell engagirt worden ist. Diesen unbedingten Engagement gegenüber kann der ausbleibenden, dem Gesetze widersprechenden, vom Beklagten behaupteten Obervanz keinerlei maßgebenden Einfluß auf die das Lohn betreffende gesetzlichen Folgen des Engagements eingeräumt werden. Wenn nun Berufungskläger seinem Gegner darüber den Eid zuschiebt, daß er, Berufungsbeklagter, mit seiner Entlassung einverstanden gewesen sei, indem er ohne jeden Widerspruch seinen Entlassungsschein in Empfang genommen und die Arbeit verlassen habe, so ist dieser Eid um deswillen für unerheblich erachtet worden, weil, wie bereits der erste Richter betont, in dem widerspruchsfreien Entgegennehmen des Entlassungsscheines und dem Verlassen der

Arbeit, wozu Berufungsbeklagter gesetzlich verpflichtet war, keineswegs thatsächlich ein Einverständnis mit der in dem Scheine ausgesprochenen Entlassung seitens des Berufungsbeklagten an den Tag gelegt ist. Davon, daß Kläger sich einen Entlassungsschein hat ausstellen lassen, d. h. daß ein solcher auf sein Ersuchen ausgestellt worden, ist im vorliegenden Falle keine Rede. Zur sofortigen Entlassung des Berufungsbeklagten nach § 123 No. 7 der deutschen Gewerbeordnung aber war Berufungskläger nicht berechtigt, da die angebliche Agitation des Ersteren, wie auch schon der Borderrichter angenommen hat, nicht als ein Verleiten der Mitarbeiter zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, anzusehen ist. Was endlich das eventuelle Verlangen des Berufungsklägers anlangt, Berufungsbeklagter müsse sich die vom Verbannde der Meiststädter Zimmergesellen erhaltenen 24 M. auf die eingeklagte Forderung anrechnen lassen, so kann dahingestellt bleiben, ob dieselben Berufungsbeklagter, wie er behauptet, nur vorzuschußweise erhalten hat, so daß er zu ihrer Rückzahlung verpflichtet ist, oder ob dies nicht der Fall ist. Denn nur alsdann müßte er sich die aus der Klasse des Verbandes deutscher Zimmerleute ohne Rückerstattungspflicht erhaltenen 24 M. auf seine Forderung an den Berufungskläger anrechnen lassen, wenn die Zahlung ausdrücklich zur Tilgung der Lohnschuld des Berufungsklägers an den Berufungsbeklagten und zur Entlassung des Ersteren erfolgt wäre, was nicht behauptet ist. Die Stelle einer während der 14tägigen Frist erlangten außerweilten Lohnarbeit vertritt die erwähnte Zuwendung nicht. Demnach war, da unter den Parteien darüber kein Streit besteht, daß Berufungsbeklagter gegen einen wöchentlichen Lohn von 19 M. 50 Pf. engagirt worden ist, auf Grund des § 122 der deutschen Gewerbe-Ordnung und in Betreff der Kosten nach § 92 Civil-Prozeß-Ordnung, wie geschehen, zu erkennen. (gez.) Korbach. Vorbergr. Schäffer. Ausgefertigt Magdeburg, den 24. Oktober 1884.

Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. (Schluß).

§ 104. Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§ 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§ 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statistischen Vorschriften (§ 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. — Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des § 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§ 105. Die Strafvorschriften der §§ 103 und 104 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, bezüglichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Zünfte oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Zünfte oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 106. Zum Erlaß der in den §§ 103 bis 105 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß § 34 gehört. — Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Beteiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. — Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 107. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§ 82 und 83) und die nach § 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 108. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§ 82 und 83) und die nach § 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebsanrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer

Kenntniß gelangt sind, solange, als die Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen. — Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§ 109. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Klassen die in §§ 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§ 49 Absatz 3, 103 bis 105 erkannten Strafen, dergl. die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Kassenkasten verhängten Strafen (§ 80 Absatz 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. — Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§ 110. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

Gesetzeskraft.

§ 111. Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. — Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesrathes durch kaiserliche Verordnung bestimmt. — Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insignel.

Gegeben Coblenz, den 6. Juli 1884.

Wilhelm.

(L. S.)

Fürst von Bismarck.

mit dem Referenten einverstanden und verspricht hiermit, die Arbeitszeit nicht über 10 Stunden auszudehnen; gleichzeitig versprechen sämtliche hier anwesenden Zimmerer, sich dem hier bestehenden Fachverein der Maurer und Zimmerer für Leipzig und Umgegend anzuschließen."

Hierauf wurde die über vier Stunden dauernde Versammlung, welche einen sehr ruhigen Verlauf hatte, Nachts 1/1 Uhr vom Vorsitzenden mit dem im Namen der Anwesenden ausgesprochenen Dank für die Bemühungen der Referenten geschlossen. (Ueber 100 neue Mitglieder sind seit dieser Versammlung dem Fachverein beigetreten.)

Verschiedenes.

Petition. An den Magistrat der Residenzstadt Hannover, wegen Aufhebung des Innungs-Ausschusses des Baugewerks-Amts Hannover (Neue-Straße 35 hier selbst).

Unterschiedene Gesellen der Baugewerke zu Hannover-Linden (Maurer, Zimmerer, Steinhauer), erlauben sich einem wohlwollenden Magistrat der Stadt Hannover, als Aufsichtsbehörde der Baugewerks-Innung, folgendes Gesuch mit der Bitte geneigter Berücksichtigung zu unterbreiten:

Im Dezember v. J. wurde in einer öffentlichen Maurer-Versammlung eine Commission gewählt, welche mit der Innungs-Direction des hiesigen Baugewerks-Amts in Verbindung treten sollte, behufs Regelung der zwischen Meister und Gesellen schwebenden Tagesfragen.

Die betreffende Commission arbeitete ein Circulair aus, mit dem Hinweis, daß es doch im Interesse der Meister sowie der Gesellschenschaft läge, wenn für dieselben eine auf gerechter Grundlage gewählte Gesellen-Vertretung (Ausschuß) errichtet würde. Die Commission erläuterte weiter, da unser Arbeitsverhältnis ein fluctuirendes ist, indem die Gesellen bald bei einem Innungsmeister und bald bei einem Nichtinnungsmeister arbeiten, daß wenigstens die Gesellen zu einer Innungs-Versammlung einberufen würden, die mindestens „ein Jahr“ bei einem Innungsmeister in Arbeit ständen. Auf dieses Circulair hat die Gesellen-Commission keine Antwort erhalten und sind auch alle dahingehenden Anträge unberücksichtigt geblieben.

Es war jedoch im October v. J. auf Antrag der Innungs-Direction eine Wahlversammlung der sogenannten einheimischen Gesellen des Baugewerks-Amts behufs Vornahme der Ausschuswahl einberufen. Da nun über die Theilnahme an der Wahl nach dem Innungs-Statut eine beschränkte ist, erschienen zu derselben annähernd „zwanzig“ Personen (Maurer, Zimmerer und Steinhauer incl.), trotzdem in Hannover und Linden circa 1360 Maurer, 500 Zimmerer, 100 Steinhauer arbeiten.

In dieser Innungs-Versammlung sind nun 7 Gesellen in den Innungs-Ausschuß gewählt worden, es kann also nach unserer Ansicht keine wahre Gesellen-Vertretung vorhanden sein, indem die Teilnehmer (von den Innungs-Meistern ausgesuchte Gesellen) nicht die am Orte vorhandene Gesellschenschaft repräsentiren. Auf wiederholte Vorstellungen der Gesellen wurden dieselben auf Grund des Innungs-Statuts abgewiesen, wie auch selbst vom Baugewerks-Amt in der Nr. der Baugewerks-Zeitung zugestanden ist.

Da nun der Artikel I, Paragraph 97 des Innungs-Gesetzes vom 18. Juli 1881 in seinem zweiten Absatz wörtlich sagt: „Die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen u. s. w.“, — sollte hergestellt werden, ist dieses bis jetzt nicht geschehen, obwohl die Innung schon jahrelang besteht, sondern Zwietracht und Hader hat die Innung in allen ihren Maßnahmen zwischen Meister und Gesellen gefät. Als Beweis diene hier die zwangsweise Einführung der Innungs-Krankenkasse. Trotzdem der Paragraph 100 des Innungs-Gesetzes in seinem 4. Absatz wörtlich sagt: „Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hilfskasse angehören, können so lange sie an derselben theilhaftig sind, zum Eintritt in die entsprechende Unterstüßungs-Kasse der Innung nicht gezwungen werden.“ — Ebenso sagt der Paragraph 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes wörtlich: „Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Eintritt nicht besteht, tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung, noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind u. s. w.“ —

Obgleich nun der größte Theil der unterzeichneten Gesellen, bevor die Innungs-Krankenkasse den gesetzlichen Vorschriften genügte, schon von der Behörde sanctionirten Krankenkassen angehörte, (z. B. Orts-Krankenkasse der Maurer und Steinhauer für Hannover und Linden, Central-Krankenkasse der Maurer, Steinhauer u., Grundstein zur Einigkeit, Central-Krankenkasse der deutschen Zimmerleute u. A.), sind sie doch gezwungen, sobald sie bei einem Innungsmeister arbeiten, zu der Innungs-Krankenkasse zu steuern und werden ihnen die Beiträge vom Lohn abgezogen, obgleich der § 80 des Krankenversicherungs-Gesetzes bestimmt ausspricht, daß es den Arbeitgebern untersagt ist,

zum Nachtheile der Versicherten Bestimmungen zu. zu erlassen. Selbst in dem Krankenversicherungs-Gesetz, soweit es in seinem Titel G. § 73 von dem Rechte der Innungs-Krankenkasse spricht und die Vorschriften der §§ 19, Absatz 4, 20 bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58, 65 Absatz 3, Anwendung finden, ist nicht ausgesprochen, daß die Innungs-Krankenkasse eine Zwangskasse sein soll, sondern einem Jeden der Eintritt frei gestellt ist. Wiederholte Vorstellungen seitens der Krankenkassen-Vorstände wurden von der Innungs-Direction kurzer Hand abgewiesen. Der Zwang seitens der Innungsmeister ist ein solch harter, daß von dem Eintritt in die Innungs-Krankenkasse das Arbeitsverhältnis abhängig gemacht wird und Weigerung seitens der Gesellen die Arbeitsentlassung nach sich gezogen hat, trotz des § 80 des Krankenversicherungs-Gesetzes.

Weiter hat man in letzter Zeit eine Arbeitsordnung vom 12. Feb. d. J. unter Zustimmung des Innungs-Ausschusses erlassen, welche für alle Mitglieder bindend ist, (siehe Anlage Nr. 29 der Baugewerks-Zeitung Seite 263), namentlich die §§ 9 und 10 beiliegender Arbeitsordnung, welche vollständig die Gewerbe-Ordnung illusorisch machen, obgleich der § 122 der Gewerbe-Ordnung doch von einer freien Vereinbarung spricht, aber nach den §§ 9 und 10 der Arbeitsordnung eine freie Vereinbarung ausgeschlossen ist, was schon in einem „Eingefandt“ in Nr. 39 der Baugewerks-Zeitung, Seite 364, von einem Baugewerks-Meister besonders betont wird. Ob hierdurch der Frieden zwischen Meister und Gesellen gefördert wird, ist sehr zu bezweifeln und hat die Innungs-Direction im Einverständnis mit dem Gesellen-Ausschuß diese Maßregel gut geheßen, wodurch der betreffende Gesellen-Ausschuß seine statuarischen Rechte überschritten hat, um so mehr, als diese Arbeitsordnung einem jeden Gesellen beim Arbeitseintritt zum Zwang gemacht wird.

Weiter ist auch auf Beschluß der Innung dem betreffenden Gesellen-Ausschuß streng untersagt, mit der Gesellschenschaft in Versammlungen oder sonstigen Zusammenkünften zu verkehren, wodurch dem betreffenden Gesellen-Ausschuß es nicht möglich ist, sich von den berechtigten Wünschen der Gesellschenschaft zu überzeugen und ihm dadurch viel Verständnis verloren geht.

Aus all' dem hier Angeführten ersuchen unterzeichnete Gesellen, (da der Gesellen-Ausschuß der Baugewerks-Innung nicht die Pflichten erfüllt hat, welche ihm obliegen, dann auch nicht zu Recht besteht und zum Nachtheile der Gesellschenschaft Bestimmungen gut geheßen, welche nicht mit dem Geiste des Innungs-Gesetzes in Einklang zu bringen sind, dann auch gegen das Krankenversicherungs-Gesetz, ebenso gegen die Gewerbe-Ordnung verstoßen hat, wodurch das Gemeinwohl stark gefährdet wird.) — einen hochwollenden Magistrat der Stadt Hannover als Aufsichtsbehörde der Baugewerks-Innung um die Aufhebung des Gesellen-Ausschusses nach § 103, Absatz 3 des Innungs-Gesetzes vom 18. Juli 1881.

Eine prinzipiell höchst wichtige Entscheidung hat das Gewerbebeschleßgericht zu Nürnberg getroffen. Der Fabrikbesitzer Richard Braß hat, wie die „Frankische Tagespost“ berichtet, für die ihm unterstellten Arbeiter eine sogenannte Fabrik- oder Werkstatt-„Ordnung“ erlassen, die in ihrem ersten Paragraph die Bestimmung enthält, daß in den ersten sechs Wochen nach dem Arbeitsantritt der Arbeitgeber jeden Arbeiter zu jeder Zeit entlassen kann, während der Arbeitnehmer an eine 14 tägige Kündigungsfrist gebunden ist. Der Eisendreher Scheibe, welcher, wie alle bei Braß eintretenden Arbeiter, diese Werkstattordnung unterschrieb, d. h. unterschreiben mußte, fand schon nach kurzem Verlauf, daß Braß und beziehungsweise dessen Werkmeister Höder von dieser drakonischen Bestimmung den rigorosesten Gebrauch machen. Scheibe ersuchte daher seinen Arbeitgeber, er möcht, wenn er beabsichtige, ihn wie so viele Andere über Nacht fortzuschicken, es gleich thun, da er jetzt Aussicht auf andere Arbeit habe. Nachdem eine Auskunft bezw. bestimmte Erklärung hierauf verweigert wurde, kündigte Scheibe das Arbeitsverhältnis, wonach er dann nach 14 Tagen aus der Arbeit getreten wäre. Aber schon 4 Tage nach erfolgter Kündigung schickte Braß ohne jede Veranlassung Scheibe fort. Derselbe klagte nun auf eine Entschädigung von 24 Mk. für die Restzeit der widerrechtlichen Entlassung vor Ablauf der erfolgten Kündigung. In der Schiedsgerichts-sitzung vom 6. Juli, in welcher der Beklagte Braß durch seinen Werkmeister Höder vertreten war, berief sich derselbe einfach auf „seinen Schein“, daß er zu jeder Zeit den Arbeiter innerhalb der ersten 6 Wochen entlassen könne, der Kläger Scheibe habe dies unterschrieben, eine weitere Erklärung habe er nicht abzugeben. Wegen eines Formfehlers bei Ausstellung der Vollmacht für Höder wurde das schon vorige Woche gefällte Urtheil erst in gestriger Sitzung des Schiedsgerichts verkündet und ging dahin: „Fabrikbesitzer Richard Braß ist schuldig, an den Kläger Eisendreher Scheibe wegen widerrechtlicher Entlassung 24 Mk. Entschädigung zu bezahlen. In der Urtheilsbegründung wird gesagt: Es ist zwar richtig, daß der Kläger die (oben erwähnte) „Vereinbarung“ unterschrieben, aber eine derartige Vereinbarung ist eine Verschlebung der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes. Es verstößt gewiß gegen die Intentionen des Gesetzgebers, wenn der eine Theil den anderen zu jeder Zeit fortzuschicken, der andere aber an eine 14 tägige Kündigung gebunden ist, da dann von gleichberechtigten Interessen keine Rede mehr sein kann. Kann man auch sagen, der Arbeitnehmer ist ja nicht ver-

pflichtet, eine derartige Vereinbarung zu unterschreiben, so muß denn doch die Nothlage, in welche beschäftigungslose Arbeiter versetzt sind, in Betracht gezogen, eine derartige Vereinbarung muß deshalb als ein Verstoß gegen die guten Sitten betrachtet werden, und ist daher rechtlich unzulässig. Es mußte demnach, wie geschehen, erkannt werden.

Nun ihr Hannoverschen Zünftler, hier habt ihr Euer Urtheil: Verstoß gegen die guten Sitten. Wir stellen den Kameraden in Hannover 100 Exemplare dieser Nummer gratis zur Verfügung, damit dieselben auf allen Zimmerplätzen vertheilt werden können. Auch wird es angebracht sein der Aufsichtsbehörde der Hannoverschen Innung 1 Exemplar einzureichen. Wir werden ja dann sehen, ob die Behörde eine Innung mit Einrichtungen die gegen die guten Sitten verstoßen, in Zukunft noch dulden wird.

Bekanntmachungen des Verbands-Vorstandes.

An die Vorsitzenden sowie Kassirer der Lokalverbände des Verbandes deutscher Zimmerleute.

Da es sich bei der Uebergabe der Revisionen herausgestellt hat, daß verschiedene Lokalverbände noch im Rückstand sind mit ihren Zahlungen an den Hauptkassirer, sowie auch die Zahlungen selten zu richtiger Zeit eingekandt werden, so erlauben sich die Revisoren, die Lokal-kassirer um pünktlichere Einwendungen zu ersuchen. Es ist sonst nicht möglich, eine genaue Revision zu halten, wenn man stets mit viel Säumigen zu rechnen hat. Man verlangt von den Revisoren, daß dieselben ihre Pflicht thun, so verlangen wir dieses auch von den Lokalverbänden und zwar speziell von den Vorsitzenden; deren Pflicht ist es, dafür Sorge zu tragen, daß spätestens bis den 15. des betreffenden Monats die Gelder eingekandt werden müssen.

Wir erlauben uns folgende Lokalverbände aufzufordern, mit ihrem Rückstande nicht mehr länger zu säumen, denn es waren am 13. August cr. noch keine Gelder eingekandt von Brandenburg, Wanteuburg, Köln, Danzig, Dortmund, Fürth, Heidelberg, Mainz, Nürnberg, Stuttgart, Wolmirstedt und Weiterstadt.

Ferner die Aufforderung, daß die Zahlen auf den Postquittungen nicht mit Blei, sondern mit Tinte deutlich geschrieben werden müssen, auch dürfen nicht Abrechnungen auf diesen kleinen Abschnitten geschrieben werden, sondern man benutze dazu einen Brief oder eine Postkarte.

Es ist unser Aller Streben nach Verbesserung unserer geistigen wie materiellen Lage, dieses kann doch nur durch ein kräftiges Zusammenwirken nach außen wie nach innen erzielt werden und dazu gehört eben, daß auch ein Jeder das Seinige dazu beitragen hilft.

Mit dem Wunsche, daß diese wenigen Worte eine genügende Beachtung finden, unterzeichnen sich die Revisoren

Julius Darge, Berlin, Köstnerstr. 19.
August Günther, Berlin, Hornstr. 13.

Bei dem Druck von Nummer 4 werden eine Anzahl Agitations-exemplare zur Gratisvertheilung mehr hergestellt. Die Lokalverbandsvorstände werden aufgefordert, die Anzahl der nöthigen Exemplare auf den Bücherbestellzetteln neben dem gewöhnlichen Bedarf bis zum 26. d. M. anzugeben. Also den Bedarf für die Mitglieder und extra noch die gewünschte Zahl Agitations-exemplare.

Hiermit machen wir alle Lokalverbands-Vorstände darauf aufmerksam, daß bei Geltendmachung von Rechtschutz-Ansprüchen von Mitgliedern dieselben vom Lokalverbandsvorstand genau geprüft werden müssen, ob die Klage gewonnen werden kann oder ob auch der Beklagte zahlungsfähig ist. Auch müssen, wenn irgend thunlich, andere Kameraden, welche die Verhältnisse kennen, von dem betreffenden Zimmerplatz gehört resp. deren Aussage in der Vorstandssitzung in das Protokoll eingetragen werden. Es kommt sonst häufig vor, daß die Klage sache bei Gericht sich ganz anders darstellt und der Verband die nicht unbedeutenden Prozeßkosten (z. B. jezt in Mannheim) bezahlen muß. Der Verbands-Vorsteher: W. Schönstein.

Zeitschriften No. 5 vom ersten Jahrgang werden zurückerbeten. Die Expedition Rothbuser Damm 72.

Königsberg i. Pr. Hier wird den zureisenden Verbandskameraden Unterstützung gewährt. Näheres auf der Herberge.

An den Verband haben sich angeschlossen: Elberfeld und Barmen.

Berichtigung. Reiseunterstützungskassen. Auch auf der Herberge St. Pauli in Hamburg wird den reisenden Verbandskameraden Reiseunterstützung gewährt.

Durch den Unterzeichneten sind folgende Werke zu beziehen:

Die praktischen Arbeiten und Baukonstruktionen des Zimmermanns von Dr. W. S. Behse. Preis 9 Mk.

Die moderne Bautischlerei für Tischler und Zimmerleute, von Aug. Graef. Pr. M. 10,50.

Motive zu Garten-Architekturen, Brücken, Pavillons, Brunnen, Balthusen, Eingänge, Veranden, Treppen, Ruheplätze, Balkone, Terrassen, Freitreppen, Bedouten u. vom Architekt Weichardt, mit Details in natürlicher Größe. Preis 12 Mark.

Treppenwerk für Architekten, Zimmerleute und Tischler, sowie für Baugewerk- und Gewerbeschulen, oder vollständige Abhandlung der Treppen in Holz. Nach den neuesten Ausführungen mit besonderer Berücksichtigung der Konstruktion bearbeitet von Dr. W. S. Behse. Mit 82 Tafeln, enthaltend 171 Abbildungen. Zweite vermehrte Auflage. gr. 4. Geh. Preis 6 Mk.

Der Bau hölzerner Treppen. Eine kurze Anleitung zum Selbstunterricht für Zimmerleute und Tischler von Dr. W. S. Behse, Baumeister und Direktor der städtischen Gewerbeschule in Dortmund. Zweite umgearbeitete Auflage Mit 62 Abbildungen auf 4 Tafeln. gr. 8. Geh. 1 Mk.

Die besten und beliebtesten Zimmermannsprüche und Kranzreden beim Richten neuer Gebäude, namentlich von bürgerlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Kirchen, Thürmen, Rathhäusern, Kasernen, Theatern, Gymnasialgebäuden, Waisenhäusern, Pfarrhäusern, Hospitälern, Diakonissen- und Armenhäusern, Proletareatsgebäuden, Fabrikgebäuden, Speichern und Magazinen, Backhäusern, Brennereien, Brauereien, Mühlen, Kur- und Badehäusern, Gesellschaftslokale, Logenhäusern, Land- und Gartenhäusern, hölzerner Brücken, Schiffen u. s. w. Siebente vermehrte Auflage. 8. Geh. Mk. 2,25.

Das Entwerfen und Zeichnen der gewöhnlich vorkommenden Bauweise. Neben gründlicher Anweisung zu übersichtlicher Abfassung eines Bauanschlages. Für gewerbliche Fortbildungsschulen, sowie zum Selbststudium für Gesellen und Lehrlinge. Dritte Auflage von „Herfel's Unterricht im Zeichnen u. der Bauweise“, in gänzlicher Umgestaltung. Herausgegeben von Dr. W. S. Behse. Neben Atlas von 29 Tafeln. gr. 8. Geh. 6 Mk.

Der Holz-Berechner nach metrischem Maßsystem oder Tafeln, woraus nicht nur von runden, vierkantig behauenen und geschüttelten Hölzern der Inhalt nach Kubikmetern und Hunderttheilen des Kubikmeters, sondern auch von letzteren der Inhalt nach Quadrat-Metern und Hundert- resp. Zehnthteilen des Quadratmeters aufs Genaueste und Zuverlässigste berechnet, sofort ersehen werden kann. Neben Tabellen zur Berechnung des Geldbetrags der Hölzer sowohl nach deutscher Reichs- als auch österreichischer Währung. Bearbeitet von G. v. Gerstenberg. Dritte durchgesehene und vermehrte Auflage. 8. Geh. Mk. 3,75.

Dach-Ausmittlungen von Architekt Hittenkoper. 2. Aufl. 13 Tafeln und 1 Bogen. Preis 4 Mk.

Neuere Dachbinder von Hittenkoper, Architekt, nach Spannweiten und Unterstüzungen im Metermaß systematisch zusammengestellt und gesammelt zum Gebrauch für Architekten, Baugewerksmeister und Schüler der Bautechnik. 2. Auflage 49 sauber lithographische Tafeln (einige in Farbendruck) in kl. Fol. und 1 große Vorentafel nebst entsprechendem Text. 10 Hefte à 5 Tafeln. Jedes Heft kostet 2,40 Mk. Komplet in Mappe 26 Mk.

Bei Bestellungen bitte ich gleichzeitig um Einsendung des Betrages. Wilhelm Schönstein, Mariannenstr. 48.

Zimmerhandwerkzeug verleiht O. Niemeyer, Hamburg, Steinbamm No. 107a., Begers Passage, I. Haus, 3 Treppen.

Über 500 Illustrationstafeln und Kartenbeilagen.

M E Y E R S
KONVERSATIONS-LEXIKON
VIERTE AUFLAGE.

Alle ältern Konversations-Lexika nimmt jede Buchhandlung für 42 Mark in Umtausch an.

Band I soeben gebunden erschienen.

256 Hefte à 50 Pfennig. — 16 Halbfranzbände à 10 Mark.

Achtzig Aquarelltafeln. 3000 Abbildungen im Text.